

Satzung des Vereins PRO RUPPIN

parteiunabhängige Wählergruppe

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pro Ruppin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Pro Ruppin e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist eine parteineutrale politische Arbeit in der Stadt Neuruppin und im Landkreis Ostprignitz Ruppin. Der Verein beteiligt sich insbesondere in Form einer parteiunabhängigen Wählergruppe an den Kommunalwahlen in seinem Wirkungsgebiet.
2. Grundanliegen der konzeptionellen Ziele des Vereins ist das Mitwirken in den Kommunalvertretungen durch gewählte Mitglieder sowie die ehrenamtliche Mitarbeit von Mitgliedern in den Ausschüssen als sachkundige Bürger. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Wirtschaft und der Tourismus in der Region gefördert werden und die Belange der Ruppiner in der Wirtschafts-, Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Kulturpolitik in den Vertreterversammlungen und den Verwaltungen berücksichtigt werden. Die Ziele und Orientierungen werden in programmatischen Aussagen dargestellt.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben das Recht der Teilnahme an allen Versammlungen und zur freien Meinungsäußerung. Die Mitglieder des Vereins haben ein Anrecht im Rahmen der politischen Tätigkeit des Vereins sich als Kandidaten für die Kommunalwahlen aufstellen zu lassen. Die Modalitäten des Wahlgesetzes bleiben hiervon unberührt. Alle Vereinsmitglieder können sich zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins bei der Mitarbeit in Kommissionen und Ausschüssen beteiligen.
2. Die Ausübung, der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzen die Erfüllung der Mitgliedspflichten insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Vereinspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.

§9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes. Für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.
 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Neuruppin und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.